

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Mandatierung, Einbeziehung von AGB, Datenschutz

- (1.) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei des Rechtsanwaltes Glauch und ihren Auftraggebern (Mandanten), die rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben.
- (2.) Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.
- (3.) Alle Mandate werden – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – der Kanzlei Glauch erteilt. In der Regel erfolgt die Mandatierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht. Abweichend hiervon kommt bei unverlangt zugesandten Vollmachtsformularen das Mandatsverhältnis erst durch eine schriftliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch uns zu Stande.
- (4.) Die Kanzlei Glauch behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.
- (5.) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Kanzlei Glauch auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert, genutzt und verarbeitet werden

§ 2 Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

- (1.) Die Gebühren der Kanzlei Glauch berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach dem Gegenstandswert. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform.
- (2.) Die Kanzlei Glauch ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen.
- (3.) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Kanzlei Glauch.

- (4.) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von der Kanzlei Glauch nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Haftungsbeschränkungen, Verjährung

- (1.) Die Haftung der Kanzlei Glauch aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatzwegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf **EUR 250.000,00 pro Schadensfall** beschränkt, wenn die Kanzlei Glauch den nach § 51a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten von Kanzlei Glauch nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (2.) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungshilfen der Kanzlei Glauch auf **EUR 250.000,00** beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (3.) Die Kanzlei Glauch ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbeschränkungen aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung für aus rechtsanwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis EUR 5.000.000,00 zu erlangen ist und dass die Kanzlei Glauch keine Gewähr übernimmt, dass ihr in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.
- (4.) Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

§ 4 Abtretungsbeschränkung

- (1.) Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehende Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kanzlei Glauch nicht übertragbar.

- (2.) Die Vergütungsansprüche der Kanzlei Glauch sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar, im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassen Dritte.

§ 5 Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung der Funktionen unter www.ra-glauch.de

- (1.) Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu § 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen **jede Haftung** ausgeschlossen ist.
- (2.) Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars, insoweit in Abweichung zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen, erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars **und** durch eine schriftliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch die Kanzlei Glauch zu Stande.
- (3.) Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten die Kanzlei Glauch erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei Glauch mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert. Obwohl die Kanzlei Glauch ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

§ 6 Besonderheiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in *arbeitsgerichtlichen Verfahren* in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, d.h. die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten sind in diesem Verfahren in erster Instanz grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten.

§ 7 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Leistungsumfang der anwaltlichen Tätigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1.) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei Glauch wird jedoch eine einfache Deckungsfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen.
- (2.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich der an die Kanzlei Glauch zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, ist Bautzen.
- (3.) Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Rechts.

§ 9 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- (2.) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen ersetzen alle vor Abschluss eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen und Absprachen und regeln das Verhältnis zwischen den Parteien abschließend, soweit nicht schriftliche Ergänzungen zu einem Vertrag vorgenommen werden, die zum Bestandteil des Vertrages erklärt werden.